Anlage 5

Rückstandsuntersuchungen gemäß Nationalem Rückstandskontrollplan 20...

- Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ -

(gemäß Ziffer 2.5 des Nationalen Rückstandskontrollplanes)

Auszufüllen vom Untersuchungsamt

- Ein Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ ist auszufüllen bei Überschreitung einer Höchstmenge oder eines Beurteilungswertes, bei jedem Nachweis eines verbotenen bzw. nicht zugelassenen Stoffes und bei dem Nachweis von Futterzusatzstoffen, wenn der Verdacht auf eine unsachgemäße Behandlung besteht.
- Für mehrere positive Proben aus demselben Herkunftsbetrieb bitte, soweit der Platz ausreicht, nur einen Bogen ausfüllen.
- Der Meldebogen ist vom Untersuchungsamt unverzüglich an die für die Probenahme bzw. den Herkunftsbetrieb zuständige Überwachungsbehörde, an die zuständige oberste Landesbehörde und nachrichtlich an die ZERL [Fax: (0 30) 84 12 29 55; E-Mail: zerl@bvlbund.de] zu übersenden.

Bundesland:	Untersuchungsamt:

Erfassung des Ergebnisses erfolgt in der Halbjahresmeldung: ☐ Jahresmeldung: ☐

Probenahmegrund (entsprechend AVV-DÜb):			
ZERL-Planprobe nach Rückstandskontrollplan:	☐	Hemmstofftest-Planprobe:*	☐
ZERL-Verdachtsprobe:	☐	Hemmstofftest-Verdachtsprobe:*	☐
		bakteriologische Fleischuntersuchungs-(BU-)Probe:*	☐

Ort der Probenahme: Erzeugerbetrieb/1. Produktionsstufe: ☐ Schlachtbetrieb: ☐

Tierart:	Probenahmedatum:	Ort des Erzeugerbetriebes: Landkreis: Betriebsnr. nach Viehverkehrsverordnung:

Screeningmethode:	Bestätigungsmethode:

Tagebuch-Nr. (Untersuchung samt)	Tieridentifikation (z. B. Ohrmarken-Nr./Waren Los-Nr.):	Geschlecht m/w/ kastriert	Trächtigkeit ja/nein	Alter in Monaten	Hier nur die endgültigen Untersuchungsergebnisse der Bestätigungsuntersuchungen eintragen*:		
					Nachgewiesene(r) Stoff(e)	Matrix:	Konzentration(en)

Wurde die zuständige Behörde informiert: Ja, telefonisch ☐ Ja, schriftlich ☐ Nein ☐

Untersuchungsabschluss am:	Name:	Unterschrift:

Auszufüllen von der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Überwachungsbehörde

Der ausgefüllte Meldebogen wird der ZERL auf dem Dienstweg (i. d. R. über die zuständige oberste Landesbehörde) zugeleitet.

Zuständige Überwachungsbehörde:

Erkenntnisse zu Ursachen der Rückstandsbelastung (ggf. Rücks. verw.):

Eingeleitete Maßnahmen	JA	NEIN	Anmerkungen (ggf. Rücks. verw.)
1. Vor-Ort-Überprüfung im Tierbestand (u. a. Kontrolle der Aufzeichnungen)			
2. Entnahme von Verdachts-/Verfolgsproben zur Ursachenermittlung			
3. Überprüfung der tierärztlichen Hausapotheke			
4. Wiederholungsfall			
5. Einleitung von Verwaltungsmaßnahmen:			
a) nach § 7 Abs. 1 FlHG bzw. § 4 Abs. 2 GFlHG → Anmeldung zur Schlachtung			
b) nach § 7 Abs. 2 FlHG bzw. § 4 Abs. 1 GFlHG → Abgabe- u. Beförderungsverbot			
c) verstärkte Bestandskontrollen für 6 oder 12 Monate** angeordnet			
6. sonstige Maßnahmen (u. a. Strafverfahren, OWi-Verfahren**)			

Datum:	Name:	Unterschrift:

* Positive Hemmstofftest-Proben sind nur dann zu melden, wenn ein oder mehrere Stoff(e) durch weitere Untersuchungen identifiziert werden konnte(n) und wenn der (die) ermittelte(n) Wert(e) oberhalb der Höchstmenge lag(en).

** Zutreffendes einkreisen